

Schweizerische Gesandtschaft



WIEN.

an den Herren
in Bern

Hochzuverehrer Herr Bundespräsident

In meinem Briefen vom 19. December d. J. an Herrn
Bundespräsident Krüdel hatte ich Sie für meine Unter-
zeichnung zu ersuchen, Sie ich an Herrn Baron mit S. Ex.
dem Hr. Handelsminister Lüscher von Wülherstorff
hätten und hervorzusetzen, daß ich eine vorläufige An-
frage an denselben bezüglich meines handelsvertrags
zueinander der Schweiz und Österreichs, sowie, daß
der Minister sich zum Abschluß eines solchen Vertrags
geneigt zeigen.

pp. S. des Botschafters

Es verbleibe mir nun die Anfrage ob der Herr Bundes-
präsident der Ansicht ist, daß ich meine nicht officielle
vorläufige Sondierung nun bestimmen kann. Offizielle
Korrespondenz beim Hr. Handelsminister geben sollte
und ob der Herr Bundespräsident irgend einen Termin

An den geehrten Herren Bundespräsidenten Fournier
Bern.



bestimmen bis zu dem vorerwähnten, daß Handelskriegen
über diesen Gegenstand beginnen sollen? Gynther
sagt mir der Leiter der siesigen italienischen Ge-
sandtschaft Graf Ratti Crizzoni, daß er sowohl
Handelsminister des kaiserlichen Hofes als auch der
italienisch-österreichischen Handelskammer noch im Laufe
dieses Monats in Angriff genommen werden.

Der neue Abschluß dieses Handels der Grenzländer
der Schweiz (der, wie es scheint, der genüßlich-österreichi-
schen Handelskammer auch für die schweizerischen Staaten-
=geringen maßgebend sein wird) ist Handelskammer-
=gen zu dem kaiserlichen Hofe als auch dem
so wären demnach unmaßgeblicher Aufsicht,
der richtigen Zeitpunkte auch für die Schweiz nicht
dem Abschluß eines Handelsvertrages mit England
abzupflanzten.

Sämmtliche Minutenschriften haben nicht nur
schweizerisches Manifest vom grossen Ratem gebildet,
welches 1. sämmtliche cislethianische Landtage auflöst;
2. Verhandlungen für diese Landtage anordnet; 3. Ein un-
=genüßliche Landtage auf dem 11. Februar einberuft;

4. befinde, daß der Maß für einen außerordentlichen
Briefort der einzigen Gnugensart der Wirkbarkeit
 der Leistungen sei; 5. den außerordentlichen Briefort
 auf den 25. Februar von Wien niederlegt; 6. bestimmt,
 daß die Leistung der Aufsatzprüfung der all-
 gemeinen Gnugensart der Tätigkeit des außerordentlichen
 Briefortes bilden.

Ganzfrüher Herr Landbesitzer
 den nunmehrigen Ausdruck unserer außergewöhnlichen
 Leistung.

Wien den 3. Januar 1867.

Stecher
 3

63.

Bundesrat vom 7. Januar 1867.